

# Allgemeine Hinweise zum GEMA-Vertrag des Deutschen Chorverband e. V.

(Stand: 1.1.2017)

## Strukturelle Veränderungen bei der GEMA

Die bisherige regionale Verantwortung der GEMA-Direktionen wurde durch eine inhaltliche Aufgabenteilung ersetzt.

**Zentraler Posteingang:**  
Generaldirektion Berlin

GEMA  
11056 Berlin

**GEMA-KundenCenter:**  
Direktion Chemnitz

Tel. 030 58858999  
Fax: 030 21292795  
E-Mail: kontakt@gema.de

**Lizenzabteilung „Musikvereine und Chöre“**  
Direktion Nürnberg

Johannisstraße 1  
90419 Nürnberg  
Tel. 0911 93359-290  
E-Mail: [bd-n@gema.de](mailto:bd-n@gema.de)

**Beschwerde-/ Widerspruchsstelle:**  
Direktion Dresden

Zittauer Straße 31  
01099 Dresden  
Tel. 0351 8184-610  
E-Mail: [bd-d@gema.de](mailto:bd-d@gema.de)

## Meldepflichten und -fristen:

1. Jede Veranstaltung eines Chor-/Vereins ist umgehend unter Verwendung des vollständig ausgefüllten Anmeldeformulars inkl. Angabe der DCV-Mitgliedsnummer und vollständiger Musik-/Programmfolge gegenüber dem jeweiligen Einzel-/Landesverband anzumelden, wird dort geprüft und an die GEMA – Direktion Berlin weitergeleitet.
2. Melde- /Abgabefristen des Landesverbandes bei der GEMA:
  1. Quartal: 30. April
  2. Quartal: 31. Juli
  3. Quartal: 31. Oktober
  4. Quartal: 31. Januar des Folgejahres

**Wichtig:** Die Möglichkeit zum 31.01. Nachmeldungen für das 1.-3. Quartal des Vorjahres abzugeben, ist entfallen.
3. Jeder Chor-/Verein ist grundsätzlich zur Anmeldung sämtlicher Konzerte und Chorveranstaltungen unter Angabe der Musikfolgen bzw. Programme verpflichtet, *wenn er selbst als Veranstalter fungiert*. Dies gilt gleichermaßen für kostenpflichtige wie kostenfreie Veranstaltungen.

Eine Meldepflicht gilt auch bei allen

- Geselligen Veranstaltungen in Räumen bis 150 m<sup>2</sup> Größe
- Weihnachtsfeiern
- Theaterabenden
- Umzugsmusik
- Festakte bei offiziellen Gelegenheiten
- Freundschaftssingen
- Wohltätigkeitssingen,

deren Vergütung laut § 4 mit den allgemeinen Musiknutzungen pauschal abgegolten ist.  
(weitere Details siehe dort)

4. Die Anmeldung besteht aus dem Meldeformular und der Musikfolge/dem Programm unter Angabe der DCV-Mitgliedsnummer. Das Formular wird von den Chorverbänden bereitgestellt. Die Meldungen können alle Chöre/Vereine alternativ auch elektronisch über die Mitgliederverwaltung OVERSO erstellen.
5. Kommt ein Verein seiner Meldeverpflichtung nicht nach und die GEMA stellt eine nicht angemeldete Veranstaltung fest, ist sie nach § 7 des Vertrages berechtigt, „ihre Ansprüche beim anmeldepflichtigen Veranstalter in doppelter Höhe geltend zu machen. Dies gilt nicht, sofern die Anmeldung erstmals nicht erfolgt und sich der Veranstalter in Unkenntnis der Rechtslage befand.“

### **Fehlerhafte Abrechnungen/ Reklamationen**

Sämtliche **Beschwerden** aller GEMA-Kunden werden zentral an das Beschwerdemanagement in der Direktion Dresden weitergeleitet und dort geprüft.

- Berechtigte Beschwerden werden von dort korrigiert
- Unberechtigte Beschwerden werden abgelehnt und der Veranstalter informiert.

**Wichtig:** Im Fall einer zu Unrecht abgewiesenen Beschwerde, können die Geschäftsstellen der Einzelverbände bei Bedarf strittige Einzelfälle noch einmal direkt mit der Abteilung „Musikvereine und Chöre“ in Nürnberg abklären.

### **Gesamtvertragsnachlass**

Die GEMA gewährt für alle lizenzpflichtigen Musikkutzungen der Mitglieder des Chorverbandes, allen Mitgliedsvereinen, Chören, Kreischorverbänden, Chorbezirken und Sängergruppen einen Nachlass von 20 % auf die Vergütungssätze nach den Tarifen der GEMA, soweit sie ordnungsgemäß angemeldet sind. Der gesamtvertragsnachlass wird von der GEMA im Hinblick auf die nach § 1 vom Chorverband gewährte Vertragshilfe eingeräumt.

### **Kulturnachlass**

Im Hinblick auf die Wahrnehmung kultureller Belange einschließlich der Belange der Jugendpflege (§13 Satz 3, Satz 4 UrhWG) durch die Mitglieder des Chorverbandes gewährt die GEMA diesen einen pauschalen Sondernachlass i. H. v. 12 % auf die in § 4 des Gesamtvertrages pauschal abgegoltenen Musikkutzungen, sofern sie ordnungsgemäß angemeldet sind.

### **Pauschal-Nachlass auf Sonstige Musikkutzungen/ sonstige GEMA-Tarife**

Jedes DCV-Mitglied hat Anspruch auf einen 20%-Nachlass auf alle sonstigen GEMA-Tarife (z. B. Musikbeispiele auf der Vereins-Homepage, CD-Produktionen, gesellige Veranstaltungen, Telefonmusiken etc.)

Hierfür sind die Angabe der DCV-Gesamtvertragsnummer 1510290100 und die DCV-Mitgliedsnummer auf dem zum jeweiligen Tarif vorgegebenen Anmeldeformular notwendig.